

Praktika dienen dem Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen außerhalb eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Ziel eines Praktikums ist die Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten bei der Berufsfindung/-wahl, die Vorbereitung auf den künftigen Beruf oder die wirklichkeitsnahe Ergänzung der theoretischen Ausbildung.

Im Praktikumsverhältnis steht, im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis, der berufsorientierende oder -qualifizierende Anteil im Vordergrund. Ob dabei verwertbare Arbeitsergebnisse entstehen, ist nachrangig.

Das Praktikumsverhältnis ist von einer **Hospitation** zu unterscheiden. Hospitieren bedeutet jemandem bei der Arbeit zuzusehen, ohne selbst mitzuarbeiten, mit dem Ziel etwas über die Ausübung dieser Funktion zu erfahren. Hospitationen werden z.B. von Schülerinnen und Schülern durchgeführt, um erste Einblicke in die Arbeitswelt zu erlangen. Sie können aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, mehr über andere Tätigkeiten innerhalb des eigenen oder eines anderen Aufgabenbereichs zu erfahren. Die Hospitation ist passiv und beobachtend, während von der Praktikantin/vom Praktikanten unter Anleitung aktiv Aufgaben übernommen werden. Hospitationen erfolgen bei der Stadt Nürnberg stets ohne Vergütung.

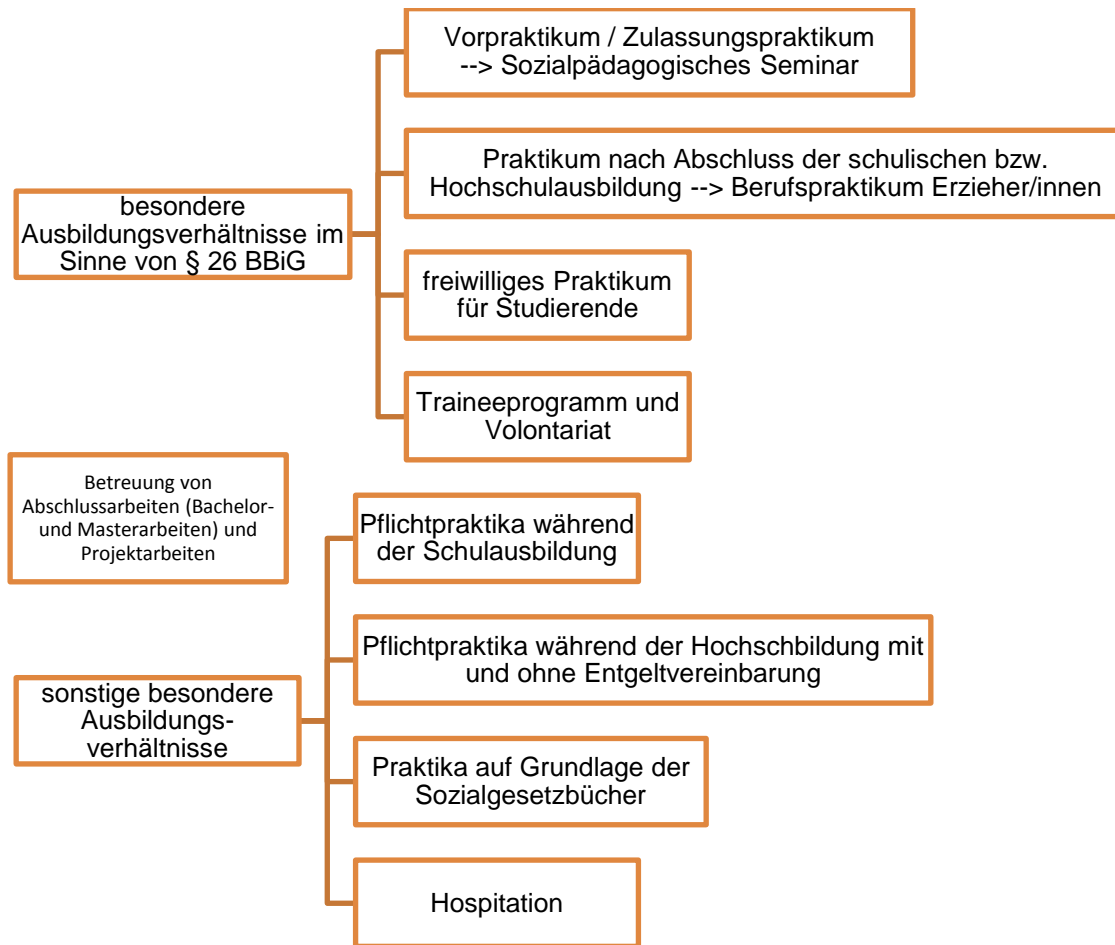
Unklarheiten über den Praktikumsbegriff und über zwingende gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen können dazu führen, dass rechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Wird von den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, ohne dass dafür die Voraussetzungen erfüllt sind, kann faktisch ein Arbeitsverhältnis mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für die Stadt Nürnberg entstehen. Um dies zu verhindern, sind die nachstehenden Regelungen einzuhalten.

## **Rechtliche Einordnung der Praktikumsverhältnisse und Rahmenbedingungen**

Die Stadt Nürnberg bietet verschiedenste Arten von Praktika an. Diese werden auch als besondere Ausbildungsverhältnisse bezeichnet und haben ihre rechtliche Grundlage in den unterschiedlichsten Gesetzen und Regelwerken.

Für die rechtliche Einordnung der besonderen Ausbildungsverhältnisse ist immer eine zentrale Fragestellung zu klären: Handelt es sich um ein besonderes Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG?



## 1. Praktika außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes (§ 3 Abs. 2 BBiG)

Viele Schülerinnen, Schüler und Studierende sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum abzuleisten. Dazu gehören z.B. Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen/Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen abzuleisten haben, sowie Praxissemester bzw. Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind.

Solche Praktika sind weder Ausbildungs- noch Arbeitsverhältnisse und auch keine anderen Vertragsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG. Diese Praktikanten/innen behalten ihren Status als Schüler/in bzw. Student/in. Daher haben sie keinen Urlaubsanspruch, keinen Kündigungsschutz, keine Kündigungsfristen und keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Es sind jedoch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) einzuhalten.

Für diese Praktikumsverhältnisse besteht kein gesetzlicher Vergütungsanspruch. **Bei der Stadt Nürnberg ist auch eine freiwillige Vergütung dieser Praktika nicht vorgesehen.**

Derartige Praktikumsverträge ohne Entgeltvereinbarung können von den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen eigenverantwortlich geschlossen werden. Die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen sollten im eigenen Interesse getroffene Vereinbarungen schriftlich festhalten. Es können sowohl Musterverträge von Schulen bzw. Hochschulen, wie auch die Vertragsmuster des Rechtsamtes verwendet werden. Es wird den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen dringend empfohlen sich eine Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorlegen zu lassen.

### Ausnahme:

Für Studentinnen und Studenten in den Studiengängen Soziale Arbeit bzw. vergleichbaren Studiengängen (z.B. Bildung und Erziehung im Lebenslauf, Kindheitspädagogik sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter) werden im Hinblick auf künftige Einstellungsbedarfe derzeit 80 Plätze bei einer Vergütung von 205 €/Monat bzw. ab Studienbeginn im Frühjahr 2022 von 400€/Monat, durch den Gesamthaushalt finanziert. Die Höhe der Vergütung bezieht sich hier und im weiteren Verlauf immer auf Vollzeitbeschäftigungen.

Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Studiengänge, welche ein Pflichtpraktikum bei der Stadt Nürnberg absolvieren, erhalten eine monatliche Vollzeitvergütung in Höhe von 500€.

**Diese, wie auch alle sonstigen Praktikumsverträge mit Entgeltvereinbarung dürfen nur von PA geschlossen werden.**

Eine Ausweitung dieser bezahlten Praktikumsplätze (Umfang oder Aufnahme weiterer Studiengänge) setzt eine entsprechende Behandlung und Beschlussfassung im Personal- und Organisationsausschuss voraus. Ein entsprechender Antrag der Geschäftsbereiche bzw. der Dienststellen ist im Vorfeld mit PA zu erörtern.

## **2. Freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern**

Während der schulfreien Zeit können Schülerinnen und Schüler ein freiwilliges Praktikum absolvieren. Das Praktikum gibt den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, erste praktische Eindrücke von einem Beruf zu sammeln. Es steht die berufliche Orientierung im Vordergrund.

Die Anwesenheit von Schülerinnen und Schüler ist per se auf die Ferienzeit bzw. unterrichtsfreie Zeit beschränkt. Schon auf Grund der überschaubaren zeitlichen Dimension ist davon auszugehen, dass es sich dementsprechend nicht um klassische Praktikumsverhältnisse handelt, sondern eher um Hospitationen (vgl. vorstehende Definition). Es wird bei der Stadt Nürnberg **keine Vergütung** für derartige Praktika gezahlt.

Verträge über freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern ohne Entgeltvereinbarung dürfen unter Verwendung der Vertragsmuster des Rechtsamtes von den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen eigenverantwortlich geschlossen werden.

### Anmerkung:

Sobald der Schwerpunkt der Beschäftigung einer Schülerin/eines Schülers in der Einbringung von Arbeitsleistung und nicht in der Berufsorientierung liegt, handelt es sich um einen Schülerferienjob, also um ein Arbeitsverhältnis gegen Entgelt. Hierbei kommt es nicht auf den Wortlaut des Vertrages an, sondern auf den tatsächlichen Einsatz. **Die Stadt Nürnberg bietet keine Schülerferienjobs an, die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen sind nicht befugt derartige Beschäftigungsverhältnisse zu begründen.**

## **3. Praktika, nach dem Berufsbildungsgesetz (andere Vertragsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG)**

Auf **alle weiteren Praktikumsverhältnisse** findet das BBiG Anwendung. Hier sind insbesondere folgende Regelungen des BBiG zu beachten:

- Die zu vermittelnden berufspraktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen in einem Ausbildungsplan festgelegt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Der Ausbildungsplan hält die wesentlichen Ausbildungsabschnitte fest und regelt insbesondere

- Inhalte der Einführung,
  - Bereiche, in denen die Ausbildung erfolgt,
  - Form und Inhalte der betrieblichen systematischen Vermittlung von Kenntnissen und
  - Art der außerbetrieblichen Ausbildung.
- Es besteht immer ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese ist gemäß BBiG so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung ansteigt und zwar mindestens jährlich (§ 17 BBiG).
  - Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur noch außerordentlich mit wichtigem Grund möglich (§ 22 BBiG).
  - Die Praktikantinnen und Praktikanten haben Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG).
  - Die Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf die Ausfertigung eines schriftlichen Zeugnisses (§ 16 BBiG).
  - Teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in dem Umfang Vergütung, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
  - Es sind ggf. die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einzuhalten (§ 10 Abs. 2 BBiG).

Der Praktikumsvertrag im Geltungsbereich des BBiG ist aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich als befristeter Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss zwingend vor Arbeitsbeginn unterzeichnet werden.

**Praktikumsverträge, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (andere Vertragsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG), dürfen grundsätzlich nur von PA geschlossen werden. Unter den Punkten 3.1 bis 3.5 werden die verschiedenen Praktikumsverhältnisse im Sinne des BBiG genauer erläutert.**

Unentgeltliche Praktika sind nur außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG zulässig. Die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen können sich auch nicht durch eine entsprechende Vertragsformulierung schützen. Bei einer arbeitsgerichtlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder lohnsteuerrechtlichen Überprüfung gilt im Zweifelsfall nicht das vertraglich Fixierte, sondern das Erscheinungsbild des „gelebten Praktikantenverhältnisses“.

### **3.1. Vorpraktika**

Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen als Zulassungsvoraussetzung vor dem Beginn einer Schul-, Hochschul- oder sonstigen Ausbildung gefordert werden.

Die Stadt Nürnberg stellt, auch im Hinblick auf künftige Einstellungsbedarfe, 60 Plätze für das Vorpraktikum vor Beginn der Berufsfachschulausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher (Sozialpädagogisches Seminar (SPS)) zur Verfügung. Die Vergütung liegt hier bei 415 EUR/Monat im ersten Sozialpädagogischen Seminar und bei 450 EUR/Monat im zweiten Sozialpädagogischen Seminar.

Eine Ausweitung der Praktikumsplätze setzt eine entsprechende Behandlung und Beschlussfassung im Personal- und Organisationsausschuss voraus. Ein entsprechender Antrag der Geschäftsbereiche bzw. der Dienststellen ist im Vorfeld mit PA zu erörtern.

### 3.2. Praktika von Studierenden, die nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung gefordert werden

Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums können Studierende mögliche Berufsfelder kennenlernen und praktische Erfahrungen sammeln. Ein Praktikumsverhältnis liegt nur vor, wenn der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Vordergrund steht. Freiwillige Praktika, welche nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen sind, fallen immer unter § 26 BBiG.

Es steht den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen frei, unter Berücksichtigung ihrer personellen und räumlichen Kapazitäten derart gestaltete Praktika anzubieten. Hinsichtlich der Vergütung sind die in dieser Richtlinie festgelegten Beträge anzuwenden. Die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen müssen einen Ausbildungsplan fertigen.

Die Vergütung ist aus den Mitteln der Dienststelle zu bestreiten. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich wie folgt:

#### a) Praktikum von bis zu drei Monaten

Anhand des Ausbildungsplans ist von den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen eine Quantifizierung des Anteils verwertbarer Arbeitsleistung am Beschäftigungsumfang der Praktikantin/des Praktikanten zu treffen. An dieser Einschätzung orientiert sich im Weiteren die Höhe der Praktikumsvergütung. Die Höhe der Vergütung ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Studienform	Vergütung (pro Monat bei Vollbeschäftigung (39 Stunden))	
	Verwertbare Arbeitsleistung	
	< 20 %	20 - 40 %
Bachelor-Studiengang	500 EUR	600 EUR
Master-Studiengang	650 EUR	900 EUR
Examensstudiengang	650 EUR	900 EUR

#### b) Praktikumsdauer länger als drei Monate

Ein freiwilliges Praktikum, welches nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen ist, deshalb unter § 26 BBiG fällt, und länger als drei Monate dauert, ist gemäß § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz ab dem ersten Tag der Beschäftigung für den gesamten zeitlichen Umfang des Praktikums mit dem Mindestlohn (aktuell brutto 9,50 Euro je Zeitstunde, ab 01.07.2021 9,60 EUR/Stunde) zu vergüten.

Da für diese Praktika erhebliche Kosten anfallen können, müssen die Geschäftsbereiche und Dienststellen ihre Finanzierungsmöglichkeiten sorgfältig prüfen. Hinsichtlich der im Einzelfall konkreten Höhe der Vergütung sollten sich die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen frühzeitig mit PA/2-R1 in Verbindung setzen. Die anfallenden Kosten (insbesondere auch Sozialversicherungsbeiträge) sind vollständig aus Mitteln der Dienststelle zu begleichen.

#### Anmerkung:

Ein freiwilliges Praktikum während des Studiums ist von einer Tätigkeit als Werkstudentin/Werkstudent zu unterscheiden. Nach überwiegender Rechtsauffassung impliziert der Begriff Werkstudentin/Werkstudent kein Praktikumsverhältnis. Es handelt sich vielmehr um ein klassisches Arbeitsverhältnis. Werkstudentinnen/Werkstudenten sind nicht zur Berufsausbildung beschäftigt, vielmehr steht die entgeltliche Arbeitsleistung im Vordergrund. Typischerweise finanzieren die Studierenden mit dem Arbeitsentgelt einen Teil ihres Studiums. Neben der Vergütungspflicht gelten alle weiteren arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

### **3.3. Pflichtpraktika nach Abschluss der schulischen bzw. Hochschulausbildung**

Bestimmte Berufe erfordern es, dass nach Abschluss der schulischen bzw. Hochschulausbildung ein Praktikum absolviert wird, bevor der Beruf offiziell anerkannt wird. Oft wird vom sogenannten Anerkennungspraktikum gesprochen. Die Dauer dieser Praktika variiert zumeist, in vielen Fällen beträgt sie jedoch ein Jahr. In dieser Zeit sollen die Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen einer Ausbildung bzw. eines Hochschulstudiums erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis festigen oder erweitern.

Für den öffentlichen Dienst regelt der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) die wesentlichen Praktikumsbedingungen der einschlägigen Pflichtpraktika.

Die Stadt Nürnberg stellt, auch im Hinblick auf künftige Einstellungsbedarfe, 110 Praktikumsplätzen für Erzieherinnen/Erzieher im Anerkennungspraktikum zur Verfügung.

Eine Ausweitung der Praktikumsplätze setzt eine entsprechende Behandlung und Beschlussfassung im Personal- und Organisationsausschuss voraus. Ein entsprechender Antrag der Geschäftsbereiche bzw. der Dienststellen ist im Vorfeld mit PA zu erörtern.

### **3.4. Traineeprogramm und Volontariat**

Die Stadt Nürnberg bietet derzeit 6 Plätze für Trainees an. Die Dauer beträgt in der Regel 18 Monate. Hochschulabsolventen/innen werden im Rahmen des Traineeprogramms des Personalamts zur Fach- und/oder Führungskraft ausgebildet. Die Trainees sollen verschiedene Bereiche kennenlernen, werden von Mentoren intensiv gefördert und haben die Gelegenheit an berufsbegleitenden Trainings teilzunehmen.

Ein Volontariat kann bei der Stadt Nürnberg beim Presse- und Informationsamt (Pr) und bei den Museen der Stadt Nürnberg (KuM) absolviert werden. Über das Volontariat soll den Absolventen/innen der Einstieg ins Erwerbsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Das Volontariat dauert 24 Monate, die Vergütung beträgt bei KuM die Hälfte der Vergütung in EGr. 13 TVöD, Stufe 1 im ersten Jahr, Stufe 2 im zweiten Jahr („Empfehlung zur Vergütung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären in Museen“ des Deutschen Museumsbundes und ICOM Deutschland (Mai 2007)) und bei Pr erfolgt sie analog der Vergütung für Volontäre/innen des Gehaltstarifvertrags für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (derzeit: 2.059EUR/Monat im ersten Jahr und 2.372 EUR/Monat im zweiten Jahr).

Eine Ausweitung der Praktikumsplätze setzt eine entsprechende Behandlung und Beschlussfassung im Personal- und Organisationsausschuss voraus. Ein entsprechender Antrag der Geschäftsbereiche bzw. der Dienststellen ist im Vorfeld mit PA zu erörtern.

### **3.5. Freiwillige Praktika nach Berufs- bzw. Studienabschluss**

**Mit Absolventen/innen, welche anschließend keine weiterführende Ausbildung bzw. kein weiterführendes Studium (z.B. Master-Studiengang nach Bachelor-Abschluss) anstreben, dürfen bei der Stadt Nürnberg keine Praktikumsverhältnisse begründet werden.** Möglich wäre jedoch eine Hospitation (ohne Arbeitsleistung und ohne Vergütung).

Die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium kann dementsprechend nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Berufseinsteigerinnen und -einsteiger müssen sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der regulären Besetzung einer Stelle durchsetzen.

Die Stadt Nürnberg bietet zusätzlich ein **Trainee-Programm** (siehe 3.4) an. Ziel des Trainee-Programmes ist die Vorbereitung auf eine spätere Beschäftigung in der Stadtverwaltung durch die Vermittlung von aufgabenspezifischen Kompetenzen für die administrative und betriebswirtschaftliche Unterstützung von Referaten, Dienststellen und Werkleitungen. Diese Stellen werden im Rahmen eines regulären Stellenbesetzungsverfahrens ausgeschrieben und besetzt.

## Sozialversicherung

Bei jedem Praktikum muss die Versicherungspflicht bzw. -freiheit in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) festgelegt werden.

Bei der sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist zu prüfen, ob

- es sich um ein Vorpraktikum, Zwischenpraktikum oder Nachpraktikum handelt,
- das Praktikum in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist und
- Entgelt gezahlt wird oder nicht.

Darüber hinaus können für bestimmte Praktika gesonderte Regelungen durch die Sozialversicherungsträger vorliegen.

Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung erfolgt durch PA/4.

Schließen die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen Praktikumsverträge ohne Entgeltvereinbarung (vgl. Nr. 1) haben die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen eigenverantwortlich Kontakt mit PA/4 aufzunehmen.

## Bescheinigungen bzw. Zeugnisse

Die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen können eigenverantwortlich Bescheinigungen über das Praktikumsverhältnis ausstellen. Es ist der städtische Vordruck 120.018e zu verwenden. Sofern sich die Bescheinigung auch auf die Leistung erstreckt, wird gebeten, ausschließlich folgende Formulierungen zu verwenden: [Zeugnisformulierungen Praktikum](#)<sup>1</sup>. Trainees und Volontäre erhalten immer ein Praktikumszeugnis.

Ebenso werden Formulare der Schul- bzw. Hochschuleinrichtungen (Ausbildungsbestätigungen bzw. Praktikumsberichte) von den Geschäftsbereichen bzw. Dienststellen eigenverantwortlich bearbeitet und ausgefüllt.

**Zeugnisse werden ausschließlich von PA erstellt.** Der Zeugnisentwurf wird dann bei der Dienststelle über den Haufe-Zeugnisgenerator angefordert und Zeugnis von PA erstellt.

---

<sup>1</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/personalamt/dokumente/intranet/anlage\\_zeugnisentwurf\\_praktikanten.pdf](https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/personalamt/dokumente/intranet/anlage_zeugnisentwurf_praktikanten.pdf)